



An den Grossen Rat

24.5055.02

WSU/P245055

Basel, 25. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2026

Anzug Pascal Pfister und Konsorten betreffend «ambulant begleitete Arbeit für Personen mit behinderungsbedingten Einschränkungen (Supported Employment)»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. April 2024 den nachstehenden Anzug Pascal Pfister dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Personen mit behinderungsbedingten Einschränkungen sind auf dem Arbeitsmarkt mit hohen Hürden konfrontiert, insbesondere dann, wenn sie auf Grund einer Teilberentung noch arbeitstätig sein müssen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Ein nicht unwesentlicher Teil dieser Personen ist beruflich durchaus so gut qualifiziert, um im allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten zu können. Dies erfolgt entweder im Rahmen der bescheinigten Resterwerbsfähigkeit zu regulären Anstellungsbedingungen und ohne Unterstützung oder aufstockend zur IV-Rente durch Begleitleistungen des ergänzenden Arbeitsmarktes.

Für diese Anstellungen ist je nach individueller Situation eine Unterstützung sowohl der Arbeitnehmenden wie der Arbeitgebenden notwendig (ambulant begleitete Arbeit resp. Supported Employment). Dabei ist wichtig, dass bei Bedarf sowohl Arbeitnehmende wie Arbeitgebende im Integrationsprozess unterstützt werden. Unterschiedliche Arbeitsvertragsmodelle ermöglichen dabei eine situationsgerechte Anstellung.

Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels kann diese Personengruppe als Arbeitspotenzial einen guten Beitrag leisten. Eine unlängst veröffentlichte Nationalfondsstudie in Zusammenhang mit Arbeitsbedingungen für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten stellt fest, dass weder ein Bundesgesetz noch kantonale Gesetzesgrundlagen den Ansatz von Supported Employment bzw. die ambulante Unterstützung von behinderungsbedingt berenteten Personen im allgemeinen Arbeitsmarkt verfolgen oder festlegen. Vielmehr wird sich in der Schweiz weiterhin noch stark auf abgrenzende Arbeitsformen wie geschützte Werkstätten konzentriert.

Die Anzugstellenden bitten bezugnehmend auf die Resolution des 1. Behindertenparlamentes vom 2. Dezember 2023 zu prüfen und zu berichten:

1. ob verbindliche rechtliche Grundlagen geschaffen werden müssen, um behinderungsbedingt eingeschränkte Personen Anstellungen im allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen,
2. ob konkrete Angebote geschaffen werden müssen, um behinderungsbedingt eingeschränkte Personen Anstellungen im allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen,
3. wie der Kanton als Arbeitgeber ambulante begleitete Arbeit im allgemeinen Arbeitsmarkt anbieten kann und
4. wie der Kanton private Arbeitgeberende mittels Supported Employment unterstützen und motivieren kann, behinderungsbedingt eingeschränkte Personen im 1. Arbeitsmarkt anzustellen.»

Pascal Pfister, Nicole Amacher, Claudia Baumgartner, Niggi Daniel Rechsteiner, Oliver Thommen, Georg Mattmüller, Bruno Lötscher-Steiger»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Für den Regierungsrat sind Chancengleichheit und der bewusste Umgang mit Vielfalt eine Selbstverständlichkeit. Als wichtiger und vorbildlicher Arbeitgeber nimmt der Kanton Basel-Stadt dabei eine aktive Rolle ein. Dazu gehört, dass er die Inklusion von Menschen mit einer Behinderung vermehrt fördern möchte, indem er Möglichkeiten schafft, sie in die Arbeitsprozesse der kantonalen Verwaltung zu integrieren. In diesem Sinne begrüsst der Regierungsrat das Anliegen des Anzugs, integrative Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung in der allgemeinen Arbeitswelt wie auch beim Kanton zu fördern.

Der Anzug hat zwei Kernanliegen, auf die im Folgenden eingegangen wird: Zum einen die Förderung der Arbeitsintegration von Personen mit IV-Rente im allgemeinen Arbeitsmarkt und zum anderen die Rolle des Kantons Basel-Stadt als Arbeitgeber.

2. Die Förderung der Arbeitsintegration von Personen mit IV-Rente im allgemeinen Arbeitsmarkt

Die Arbeitsintegration von Menschen mit einer Beeinträchtigung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ist in der Schweiz Aufgabe der Invalidenversicherung (IV) und der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ)¹. Arbeitnehmende, die aufgrund einer dauerhaften Beeinträchtigung trotz der vielfältigen Arbeitsintegrationsmassnahmen der IIZ ihr Erwerbspotenzial auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mindestens zu 60 Prozent ausschöpfen können, erhalten eine wirtschaftliche Absicherung in Form einer IV-Rente.

Ziel der Arbeitsintegration von Personen, die einen von der IV festgestellten Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent aufweisen und eine IV-Rente erhalten, ist die nachhaltige gesellschaftliche Inklusion, nicht die (Wieder-) Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Deckt die IV-Rente den Lebensunterhalt nicht, besteht Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Insofern gibt es in dieser Phase nicht in erster Linie eine wirtschaftliche Notwendigkeit zum Erzielen eines zusätzlichen Verdienstes für die Existenzsicherung. Es geht vielmehr um Sinnstiftung und soziale Teilhabe in der Arbeitswelt für Personen mit einer dauerhaften Beeinträchtigung.

Die Beantwortung des Anzugs konzentriert sich daher auf die Inklusion von Personen im Rahmen ihrer ganzen oder anteiligen IV-Rente in der allgemeinen Arbeitswelt wie auch in der Kantonsverwaltung. Personen mit einer IV-Teilrente verfügen auch über eine durch die IV-Stelle festgestellte prozentuale Resterwerbsfähigkeit, in der sie dem Arbeitsmarkt für reguläre Anstellungsverhältnisse auf Basis ihrer Qualifikation und verbleibenden Leistungsfähigkeit zur Verfügung stehen. Dieses Potenzial zu fördern, ist Aufgabe der IIZ (vgl. Abbildung 1).

¹ Die IIZ umfasst die Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei Institutionen aus den folgenden Bereichen: Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialhilfe, Integration von Zugewanderten, oder Berufsbildung. Sie verfolgt das übergeordnete Ziel, die Eingliederungschancen von Personen in den regulären Arbeitsmarkt zu verbessern und die verschiedenen Systeme optimal aufeinander abzustimmen.

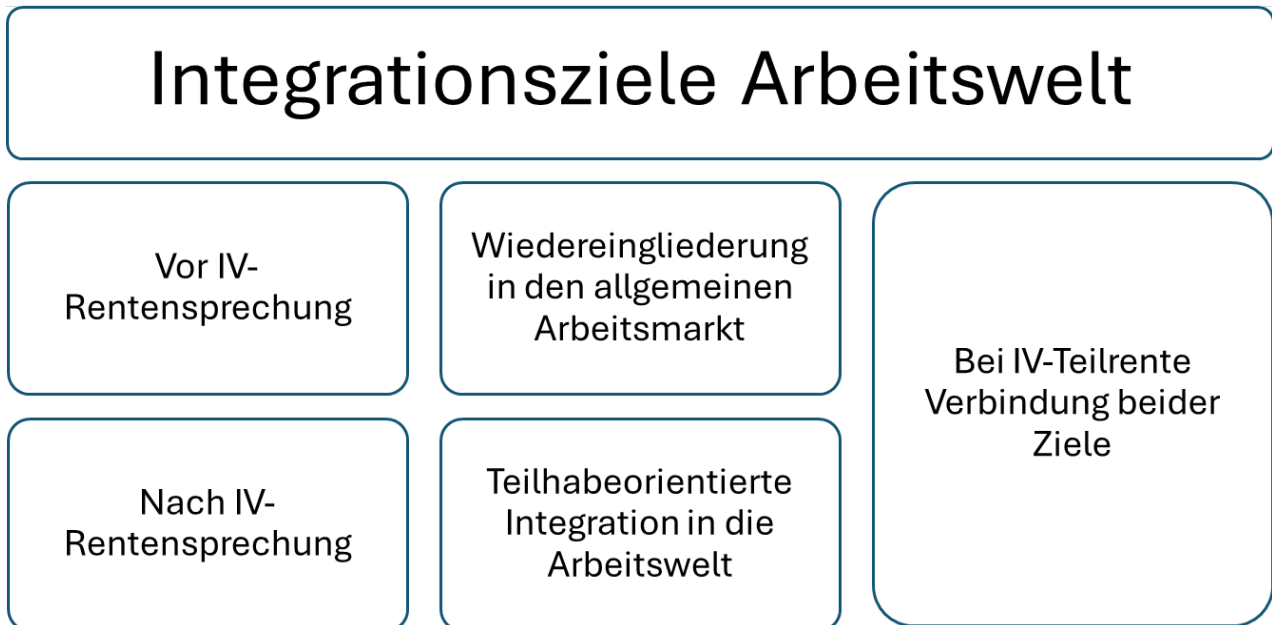


Abbildung 1: Szenarien der Integration in die Arbeitswelt

2.1 Bestehende Leistungen im Bereich Arbeit für Personen mit IV-Rente

In den vergangenen Jahrzehnten wurden Nischenarbeitsplätze mit reduzierten Leistungsanforderungen mehr und mehr aus der Arbeitswelt verdrängt. Menschen mit einer Behinderung und damit einhergehender verminderter Leistungsfähigkeit finden eine Arbeitstätigkeit mehrheitlich in Institutionen der Behindertenhilfe (sogenannte «begleitete Arbeit»). Es handelt sich dabei um private Betriebe («Integrationsbetriebe») mit einer häufig als Stiftung oder Verein organisierten Trägerschaft, die sich diesem sozialen Zweck verpflichtet hat. Integrationsbetriebe werden durch die Behindertenhilfe im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) beauftragt, finanziert, beaufsichtigt und begleitet. Die Ausgaben der kantonalen Behindertenhilfe für diese begleitete Arbeit belaufen sich auf gut 22 Mio. Franken pro Jahr.

Aktuell werden drei Arten von begleiteter Arbeit unterschieden (vgl. Abbildung 2):

Geschützte Arbeitsplätze (GAP): Das sind *Arbeitsplätze in Integrationsbetrieben*, mit einem starken Fokus auf benötigten Schutz und einer oft intensiven Begleitung/Arbeitsassistenz. Die Arbeitsplätze entsprechen nicht den Gegebenheiten des regulären Arbeitsmarktes (kein wirtschaftsnahes Arbeitsumfeld; einfachste, angeleitete Arbeiten; Schutz vor Arbeitsdruck und Kundenkontakt). Die bedarfsgerechte Begleitung wird vor Ort durch agogisches Fachpersonal und angepasste Abläufe sichergestellt.

Interne integrative Arbeitsplätze (interne IAP): Das sind ebenfalls *Arbeitsplätze in Integrationsbetrieben*. Der Integrationsaspekt hat jedoch mehr Gewicht als der Schutz. Die Arbeitsplätze entsprechen, bis auf die individuelle behinderungsbedingte Begleitung und die fehlenden Mindestlohnvorgaben, den Gegebenheiten des ersten Arbeitsmarktes (z. B. der Verkauf von Eigenproduktionen mit direktem Kundenkontakt). Auch hier wird die bedarfsgerechte Begleitung durch agogisches Fachpersonal vor Ort sichergestellt.

Externe integrative Arbeitsplätze (externe IAP): Dabei handelt es sich um *externe Arbeitsplätze in Einsatzbetrieben des regulären Arbeitsmarktes*. Davon gibt es zwei Varianten: (a) der Integrationsbetrieb schliesst eine Leistungsvereinbarung mit einem Einsatzbetrieb ab und stellt die Beschäftigten mit IV-Rente zur Verfügung oder (b) der Integrationsbetrieb verleiht Beschäftigte mit IV-Rente einzeln an einen Einsatzbetrieb (Personalverleih). Auch hier wird die Begleitung durch arbeitsagogisches Fachpersonal (meist im Sinn eines Job Coachings) über die Integrationsbetriebe

sichergestellt. Der administrative Aufwand bei den Einsatzbetrieben ist typischerweise gering, da lediglich eine vertragliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Integrationsbetrieb benötigt wird.

Nur an externen IAP haben Betroffene die Möglichkeit, Teil eines Umfeldes ausserhalb der segregierten «Parallelwelt» für Menschen mit einer Behinderung zu werden. Der Inklusionsaspekt kommt hier am besten zum Tragen.

Leistungsart	Begleitete Arbeit			
Art des Arbeitsplatzes / Modell	geschützter Arbeitsplatz (GAP)	integrativer Arbeitsplatz (IAP)		
Art des Arbeitsplatzes	geschützte Arbeitsplätze	interne Arbeitsplätze	externe Arbeitseinsätze	Externe Arbeitseinsätze im Personalverleih
Beispiele Arbeitsinhalt	Verpackung, Montage, Hauswirtschaft	Verkauf im Werkstattladen, eigenes Café	Einsätze als Gruppe in einem Einsatzbetrieb (z. B. Betrieb einer Schulkantine)	Einsatz als Einzelperson in einem Einsatzbetrieb als festes Mitglied des Teams vor Ort (z. B. Reinigung eines Fitnesscenters)
Arbeitgeber/ Arbeitsvertrag	kantonal anerkannte Institution			
Vorgesetzte / Team	kantonal anerkannte Institution			Mischform (mit Weisungsbefugnis beim Betrieb)
Arbeitsort	kantonal anerkannte Institution		Betrieb öffentlicher/privater Sektor	
Lohn / Existenzsicherung	Zusatzesinkommen zur IV-Rente («Leistungslohn») + IV-Rente + ggf. Ergänzungsleistungen (und/oder weitere Sozialbeiträge)			

Abbildung 2: Bestehendes Gesamtangebot der Behindertenhilfe BS/BL im Bereich Arbeit

Alle oben beschriebenen Formen der begleiteten Arbeit haben ihre Berechtigung, da sie auf die verschiedenen Einschränkungen, Bedarfe und Fähigkeiten eingehen. Entscheidend ist das Vorhandensein eines vielfältigen Angebots und die Durchlässigkeit zwischen den Angeboten, um den Betroffenen Wahlmöglichkeiten bezogen auf ihre persönlichen Bedürfnisse und Fähigkeiten zu eröffnen.

Aktuell nutzen im Kanton Basel-Stadt rund 1'000 Menschen mit Behinderung ein Angebot der Begleiteten Arbeit², mit Arbeitspensen zwischen 30 und 100 Prozent. Davon sind schätzungsweise 85 Prozent (ca. 850 Personen) innerhalb eines Integrationsbetriebes (GAP oder IAP intern) und rund 15 Prozent (ca. 150 Personen) in einem Einsatzbetrieb (externer IAP) beschäftigt. Etwa ein Drittel aller externen IAP wird im Rahmen eines Personalverleihs (Variante b) durchgeführt. Diese externen IAP bestehen bei Einsatzbetrieben wie Restaurants, Hotels, Einzelhändlern und in der Industrie. Der Personalverleih umfasst somit rund 5 Prozent aller begleiteten Arbeitsplätze der Behindertenhilfe.

² Siehe Datenbericht Behindertenhilfe 2024, abrufbar unter <https://www.bs.ch/themen/finanzielle-hilfe/leistungen/behindertenhilfe/informationen-fuer-leistungserbringende-institutionen#tariflisten-und-datenberichte>.

2.2 Anliegen des Anzugs: Anstellung im allgemeinen Arbeitsmarkt

Der Anzug beauftragt den Regierungsrat zu prüfen, ob rechtliche Grundlagen geschaffen werden müssen, um behinderungsbedingt eingeschränkten Personen mit einer IV-Rente externe IAP zu ermöglichen sowie darauf aufbauend entsprechende Unterstützungsangebote (Supported Employment) zu finanzieren. Neben den oben beschriebenen Varianten externer IAP, bei denen die Anstellung jeweils bei einer Institution der Behindertenhilfe erfolgt, geht es beim Anzug auch um die direkte Anstellung von Arbeitnehmenden ausserhalb ihrer Resterwerbsfähigkeit bei einem Arbeitgeber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, wobei eine ambulante Begleitung im Rahmen eines Supported Employment über einen Leistungserbringer der Behindertenhilfe finanziert wird. Diese Erweiterung des Leistungsbereichs der Behindertenhilfe ist in Abb. 3 unter dem Titel der ambulanten Arbeitsbegleitung im integrativen Arbeitsmodell (IAM) dargestellt.

Diese Leistung wird durch die Behindertenhilfe des Kantons Basel-Stadt seit einiger Zeit als Pilotprojekt erprobt (Finanzierung über den Fonds Bernays, der aufgrund eines zweckgebundenen Legats beim Amt für Sozialbeiträge errichtet wurde) und soll zur Regelleistung ausgebaut werden. Die Ausführungen dazu erfolgen in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 in Kap. 4.

3. Die Rolle des Kantons Basel-Stadt als Arbeitgeber

Die kantonale Verwaltung engagiert sich heute auf verschiedenen Ebenen für die Arbeitsintegration und soziale Integration von Personen, die zwar eine gesundheitliche Beeinträchtigung ausweisen, aber keinen oder noch keinen Anspruch auf eine IV-Rente haben. Der Regierungsrat hat in seiner Beantwortung Nr. 20.5077.02 des Anzugs Georg Mattmüller betreffend «integrative Arbeitsplätze» vom 23. November 2022 darüber eingehend informiert.

Zu beachten ist dabei, dass der Kanton Basel-Stadt als Arbeitgeber auch gegenüber seinen Mitarbeitenden Verantwortung trägt. Die berufliche Reintegration und soziale Integration von erkrankten oder verunfallten Mitarbeitenden mit dem Ziel, Arbeitsplatzverlust, Invalidisierung und soziale Isolation möglichst zu vermeiden, hat für den Regierungsrat eine sehr grosse und prioritäre Bedeutung. Inwiefern darüber hinaus in der kantonalen Verwaltung Personen im Rahmen ihrer IV-Rente (d.h. ausserhalb ihrer Resterwerbsfähigkeit, vgl. Abb. 1) im Personalverleih oder direkt beschäftigt werden könnten, wird bei der Beantwortung der Frage 3 ausgeführt.

4. Beantwortung der Fragen des Anzugs im Einzelnen

1. *Müssen verbindliche rechtliche Grundlagen geschaffen werden, um behinderungsbedingt eingeschränkte Personen Anstellungen im allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen?*

Im bestehenden System der Behindertenhilfe fehlen bisher die rechtlichen Grundlagen für die Förderung der ambulanten Begleitung von Personen mit Behinderung im allgemeinen Arbeitsmarkt. Der Anzug stellt daher die Forderung zur Einführung des Supported Employment im Bereich der Behindertenhilfe zur Diskussion.

Die Behindertenhilfen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben den Handlungsbedarf schon seit längerem erkannt und mit einem Pilotprojekt die mögliche Umsetzung erprobt. Dabei zeigte sich, dass ambulant begleitete Arbeit im Sinn des Supported Employment – d. h. arbeitsagogische Begleitungen von IV-Rentnerinnen und -Rentnern und ihrer Arbeitgebenden (ohne Auftrag der Behindertenhilfe) durch einen Leistungserbringer mit Auftrag und Anerkennung der Behindertenhilfe – eine Anpassung des Gesetzes über die Behindertenhilfe vom 14. September 2016 (BHG; SG 869.700) erfordert.

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat mit dem Ratschlag Nr. 25.1234.01 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG) vom 27. August 2025 vorgeschlagen, die Definition von ambulanten Leistungen in § 5 Abs. 1 lit. e BHG neu zu strukturieren. Diese sollen um

Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur ergänzt werden, die ausdrücklich eine ambulante Begleitung bei einem eigenständigen Anstellungsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt umfassen. Die Begleitung soll dabei gestützt auf eine individuelle Bedarfsermittlung mit dem Individuellen Hilfeplan (IHP) erfolgen. Zudem soll die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Personen mit Behinderung gemäss § 9 BHG künftig auch auf Anstellungen im allgemeinen Arbeitsmarkt erweitert werden.

Derzeit wird das Geschäft in der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) als der zuständigen Sachkommission des Grossen Rates beraten. Bei Annahme der Teilrevision des BHG durch den Grossen Rat wäre dieser Teil des Anzugs umgesetzt.

2. *Müssen konkrete Angebote geschaffen werden, um behinderungsbedingt eingeschränkte Personen Anstellungen im allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen?*

Für die ambulante Arbeitsbegleitung bedarf es des Aufbaus neuer ambulanter Leistungen der begleiteten Arbeit. Dies soll durch die Teilrevision des BHG ermöglicht werden. Mit der neuen Leistung wird das bestehende Angebot der begleiteten Arbeit ergänzt und eine aktuell noch bestehende Angebotslücke geschlossen. Neu soll die bedarfsgerechte Unterstützung von Personen mit Behinderung (und deren Arbeitgebenden) auch in direkten Anstellungsverhältnissen im allgemeinen Arbeitsmarkt möglich werden. Dieses «inklusive Arbeitsmodell» ergänzt die bestehenden Formen der begleiteten Arbeit, die «geschützten Arbeitsplätze» und die «integrativen Arbeitsplätze».

Leistungsart	Begleitete Arbeit				Ambulante Arbeitsbegleitung
Art des Arbeitsplatzes / Modell	geschützter Arbeitsplatz (GAP)	integrativer Arbeitsplatz (IAP)			inklusive Arbeitsmodell (IAM)
Art des Arbeitsplatzes	geschützte Arbeitsplätze	interne Arbeitsplätze	externe Arbeitseinsätze	Externe Arbeitseinsätze im Personalverleih	Direktanstellung
Beispiele Arbeitsinhalt	Verpackung, Montage, Hauswirtschaft	Verkauf im Werkstattladen, eigenes Café	Einsätze als Gruppe in einem Einsatzbetrieb (z. B. Betrieb einer Schulkantine)	Einsatz als Einzelperson in einem Einsatzbetrieb als festes Mitglied des Teams vor Ort (z. B. Reinigung eines Fitnesscenters)	<i>gemäss Angebot Arbeitsmarkt</i>
Arbeitgeber/ Arbeitsvertrag	kantonal anerkannte Institution				Betrieb öffentlicher/privater Sektor
Vorgesetzte / Team	kantonal anerkannte Institution			Mischform (mit Weisungsbefugnis beim Betrieb)	
Arbeitsort	kantonal anerkannte Institution		Betrieb öffentlicher/privater Sektor		
Lohn / Existenzsicherung	Zusatzinkommen zur IV-Rente («Leistungslohn») + IV-Rente + ggf. Ergänzungsleistungen (und/oder weitere Sozialbeiträge)				

Abbildung 3: Angestrebtes Gesamtangebot der Behindertenhilfe BS/BL im Bereich Arbeit

Die Finanzierung der ambulanten Arbeitsbegleitung erfolgt gemäss der vorgelegten Teilrevision des BHG anhand des individuellen behinderungsbedingten Bedarfs in Form von personalen Leistungen und nicht personalen Leistungen auf Basis einer Beitragsverfügung. Gemäss § 19 BHG werden nicht personale Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur (im Unterschied zum Lebensbereich Wohnen) ebenfalls durch Kantonsbeiträge gedeckt. Die festgelegte Pauschale für

delegierte Leistungen wird von der anerkannten Institution ohne Abzüge an die Arbeitgebenden weitergegeben.

Für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an ambulante Leistungserbringende von Beratung, Begleitung und Unterstützung wird das Vorliegen einer Anerkennung vorausgesetzt. Eine Anerkennung wird erteilt, wenn die Erfüllung der kantonalen Qualitätsrichtlinien gewährleistet ist.

Durch das seit über zwei Jahren laufende Pilotprojekt bestehen bereits konkrete Angebote, um behinderungsbedingt eingeschränkten Personen Anstellungen im allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Diese können nach erfolgter Inkraftsetzung der Teilrevision des BHG als Regelleistung etabliert und ausgebaut werden.

3. *Wie kann der Kanton als Arbeitgeber ambulante begleitete Arbeit im allgemeinen Arbeitsmarkt anbieten?*

Für die dauerhafte Beschäftigung von Personen mit Behinderung gemäss § 4 BHG (d. h. volljährige Personen, welche eine Rente der Invalidenversicherung beziehen) ausserhalb ihrer Resterwerbsfähigkeit besteht aktuell beim Arbeitgeber Basel-Stadt keine rechtliche Grundlage. Diese Beschäftigungen dienen in erster Linie der sozialen Teilhabe. Das aktuelle Personalgesetz sieht solche Beschäftigungen nicht vor. Vielmehr beschränkt sich dieses auf die Regelung der Anstellung von voll leistungsfähigen Mitarbeitenden, die eine dem kantonalen Lohnsystem entsprechende Entlohnung erhalten. Die vorliegenden Beschäftigungen würden hingegen im Rahmen einer ganzen oder anteiligen IV-Rente erfolgen, sodass von den betroffenen Personen keine volle Arbeitsleistung erwartet werden kann. Entsprechend wird die Entschädigung lediglich gering ausfallen und als «Zustupf» zur bestehenden IV-Rente sowie zu allfälligen Ergänzungsleistungen dienen. Der Regierungsrat möchte daher den Ausgang der Teilrevision des BHG abwarten und auf der Basis dieser eine entsprechende Regelung im Personalgesetz schaffen.

4. *Wie kann der Kanton private Arbeitgeberende mittels Supported Employment unterstützen und motivieren, um behinderungsbedingt eingeschränkte Personen im 1. Arbeitsmarkt anzustellen?*

Der Kanton ermöglicht heute privaten Arbeitgebenden im Rahmen eines Pilotprojektes, finanziert durch den Fonds Bernays, Personen im Rahmen ihrer IV-Rente mittels Supported Employment einzustellen. Bei Realisierung der beantragten Teilrevision des BHG wäre ab voraussichtlich 2027 die Finanzierung von Supported Employment als Regelleistung gewährleistet und der Kanton breit über diese Möglichkeit informieren.

Beim Ansatz des Supported Employment ist die Unterstützung auch der Arbeitgebenden ein zentrales Element. Diese erfolgt zum einen in Form von kostenlosen Beratungs- und Begleitleistungen, zum anderen durch die Entschädigung von Unterstützungsleistungen für die Mitarbeitenden mit einer IV-Rente, welche durch den Arbeitgebenden und sein Personal erbracht werden: Im Rahmen der Bedarfsermittlung der Behindertenhilfe wird festgestellt, ob gewisse Unterstützungsleistungen effizienter direkt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitgebenden vor Ort erbracht werden können als durch den externen Job Coach. Diese Form der delegierten Unterstützung ermöglicht eine inklusivere Begleitung in Form von niederschwelliger Unterstützung beispielsweise durch die vorgesetzte Person. Als bedarfsbasierte Begleitleistung werden diese Aufwände vom Kanton abgegolten. Finanzielle Anreize, die über den Mehraufwand im Rahmen des Supported Employment hinausgehen, sind nicht vorgesehen.

5. **Fazit**

Mit der vom Regierungsrat beantragten Teilrevision des BHG können die Voraussetzungen eines Supported Employment für Personen mit IV-Rente im allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen

werden. Diese basieren auf Erfahrungen aus einem über zweijährigen Pilotprojekt, das aus Mitteln des Fonds Bernays finanziert worden ist. Damit bestehen die entsprechenden Voraussetzungen für eine Unterstützung bei der direkten Anstellung von Menschen mit Behinderung durch Arbeitgebende auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Ziel ist eine Einführung als Regelleistung auf 2027. Für die Beschäftigungen von Personen mit einer IV-Rente bei der kantonalen Verwaltung fehlt derzeit die gesetzliche Grundlage. Der Regierungsrat will den Ausgang der Teilrevision des BHG abwarten und auf der Basis dieser die entsprechenden Grundlagen im Personalgesetz schaffen.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Pascal Pfister und Konsorten betreffend «ambulant begleitete Arbeit für Personen mit behinderungsbedingten Einschränkungen (Supported Employment)» stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin